



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 11.03.2021

Name Stefanie Bäurle

Durchwahl 0711 904-12107

Aktenzeichen RPS21-2400-2

(Bitte bei Antwort angeben)

Städte und Gemeinden im
Regierungsbezirk Stuttgart

Verwaltungsgemeinschaften
im Regierungsbezirk Stuttgart

Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn

Landkreise im
Regierungsbezirk Stuttgart

 Informationen und Hinweise zur Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger öffentlicher Belange bei Anhörungen zu Bauleitplanverfahren

Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021

Anlagen: Erlass vom 11.03.2021
Formblatt, Stand 11.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger öffentlicher Belange bei Anhörungen in Bauleitplanverfahren wird zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Ablaufs etwas modifiziert und der Erlass vom 10.02.2017 mit Datum vom 11.03.2021 neu gefasst.

Danach gilt ab sofort folgendes:

Bitte übersenden Sie uns alle Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren samt Anschreiben und Formblatt **elektronisch** an das Koordinationspostfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de (bei sehr großen Datenmengen reicht ein Link zum Download).



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190

abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Auf Grund der bei uns nun eingeführten elektronischen Akte benötigen wir **in der Regel keine Papierfassungen** mehr.

Um eine zeitnahe effiziente Bearbeitung sicherstellen zu können, bitten wir jedoch **bei komplexen Planungsverfahren** uns auch künftig eine Papierfassung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt für:

- Gesamtfortschreibungen des FNP
- Wind-Flächennutzungsplanverfahren
- Zielabweichungsverfahren mit den dazugehörigen Unterlagen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir bei **weiteren komplexen Projekten** im Einzelfall ebenfalls um eine Papierfassung bitten werden.

Bei **Übersendung** dieser **Papierunterlagen** bitten wir Sie, in Ihrem Begleitschreiben den **Hinweis „elektronisch bereits vorgelegt“** aufzunehmen.

Zur besseren Verständlichkeit und einfacheren Handhabung werden die Neuerungen und die Regelungen des Erlasses vom 10.02.2017 zusammengeführt und neugefasst. Die Ergänzungen/Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Die nachfolgende Neufassung ersetzt den Erlass vom 10.02.2017 zur Beteiligung des Regierungspräsidiums als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanverfahren und ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/> hinterlegt.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Schreiben mit Anlagen an alle Ämter in Ihrem Hause verteilen, die Anhörungsverfahren einleiten. Soweit Sie mit externen Ingenieurbüros im Rahmen der Anhörung zusammenarbeiten, wird gebeten, auch diese zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Gertrud Bühler

Abteilungspräsidentin

Hinweise zur Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Träger öffentlicher Belange bei Anhörungen zu Bauleitplanverfahren, Stand 11.03.2021

1. Die Unterlagen zur Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart in Bauleitplanverfahren sind wie bisher ausschließlich an Referat 21 zu senden.

2. Wir benötigen immer:
 - a) **in digitaler Form (vorzugsweise als pdf-Format)**
an KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de
 - das Anschreiben mit den Kontaktdaten der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners
 - die vollständigen, mit Maßstab versehenen Planunterlagen (insbesondere zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen, textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, ggf. Abwägungsprotokolle, Übersichtspläne) **sowie**
 - das vollständig ausgefüllte überarbeitete Formblatt, Stand 11.03.21,

Neu:

Planungsart (Bebauungsplan, entwickelter Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Satzung etc.)

Hinweise zur Beteiligung:

- soweit Wald betroffen sein kann → RP Freiburg (abteilung8@rpf.bwl.de).
- Bei Bauleitplanverfahren im Bereich von Bundesautobahnen ist seit dem 01.01.2021 die Autobahn-GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest (FU-SUW-NL-S-Straßenverwaltung@autobahn.de) zu beteiligen, die – sofern anbaurechtl. Belange tangiert sein können - das Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig beteiligt.

Beispiele zum Ausfüllen im Formblatt:

Planart + Planbezeichnung: 2. Änd. der 4. Fortschr. des FNP der VVG XY
Gesamtfortschreibung des FNP XY 2035
BPL Langer Acker I, 1. Änderung
BPL Pöckes I

Erstmalige Anhörung: ja nein

Evt. frühere Planbezeichnung und Datum: BPL Pöckes, 20.11. 2019

Bei **BPL**: aus FNP entwickelt nach § 8 II BauGB : ja nein

Planung betrifft (auch) **Einzelhandel**:
a) Großfl. EZH ja nein
b) Agglomeration¹ mgl.? ja nein

.....

b) eine vollständige Papierfassung an Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 21
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Dies gilt in der Regel allerdings nur für:

- Gesamtfortschreibungen des FNP
- Wind-Flächennutzungsplanverfahren
- Zielabweichungsverfahren mit den dazugehörigen Unterlagen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir bei weiteren komplexen Projekten im Einzelfall ebenfalls um eine Papierfassung bitten werden.

Bei Übersendung dieser Papierunterlagen bitten wir Sie, in Ihrem Begleitschreiben den Hinweis „elektronisch bereits vorgelegt“ aufzunehmen.

3. Das aktuelle Formblatt ist diesem Schreiben beigelegt und ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/> zu finden.

¹ Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Verband Region Stuttgart vom 22.07.2009, Plansatz 2.4.3.2.5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Regierungspräsidium Stuttgart erfolgt ausschließlich nach den Eintragungen im Formblatt.

4. Es ist darauf zu achten, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart die volle Monatsfrist für die Stellungnahme zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist erst mit Eingang des **elektronischen** Anschreibens und den vollständigen **elektronischen** Unterlagen beim Regierungspräsidium zu laufen beginnt. Sofern nach BauGB angemessene Fristen gesetzt werden können, wird auch hier darum gebeten, sich an der Monatsfrist zu orientieren.
5. Die vollständigen digitalen Unterlagen werden von Referat 21 den benannten Fachabteilungen im Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt.
6. Bei nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan **entwickelten Bebauungsplänen** nehmen die jeweils betroffenen Fachabteilungen ggf. direkt Stellung. **Eine Gesamtstellungnahme** des Regierungspräsidiums wird **nicht** erteilt. Nach Bereitstellung der vollständigen Planunterlagen im Regierungspräsidium erhalten die Planungsträger insoweit einen entsprechenden Hinweis von Referat 21. Der Hinweis enthält die Kontaktdaten der Koordinatoren in den Fachabteilungen.
7. Nach Inkrafttreten des Planes wird gebeten eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Stuttgart, 11.03.2021

gez. Gertrud Bühler